



Stadt Winterberg

**16. Änderung des
Bebauungsplanes Nr.21
„Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“
nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)**

Begründung

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	3
2. Erfordernis der Planänderung	3
2.1 Anlass der Planung	3
2.2 Ziele der Planung	5
3. Gegenwärtiges Planungsrecht	6
3.1 Regionalplan	6
3.2 Landschaftsplan	6
3.3 Flächennutzungsplan	6
3.4 Bebauungsplan	7
4. Inhalte der Planänderung	7
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung	11
5.1 Verkehr	11
5.2 Wasserversorgung	11
5.3 Abwasser / Niederschlagswasser	11
5.4 Strom	12
5.5 Abfall	12
6. Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	12
7. Umweltbericht	13
8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	13
9. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen	14
9.1 Altlasten und Kampfmittel	14
9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege	14
9.3 Schutz des Mutterbodens	15
10. Verfahren	15

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Änderungsbereiche

Anlage 2: Kompensationsberechnungen Büro Ökolyse Dr. Vigano

Anlage 3: Artenschutzrechtliche Prüfung Büro Ökolyse Dr. Vigano

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage von Winterberg. In diesem Gebiet befinden sich neben einer großen Anzahl von alpinen Abfahrtshängen und Liftbetrieben auch die St. Georg Sprungschanze und die Mattenschanzenanlage.

Die vorliegende 16. Änderung nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ und umfasst 5 Teilbereiche im Bereich des Bebauungsplangebietes. Die genauen Lagen und die Abgrenzung der Änderungen können der Planzeichnung (Anlage 1) entnommen werden.

2. Erfordernis der Planung

2.1 Anlass der Planung

In Winterberg befindet sich das größte zusammenhängende Skigebiet nördlich der Mainlinie. Den Gästen stehen mehr als 20 Liftanlagen zur Verfügung. Gerade in den letzten Jahren haben die Liftbetreiber in Winterberg und in den Ortsteilen mit viel Engagement das Angebot verbessert, indem sie die Skiinfrastruktur ausgebaut, erweitert und erneuert haben. So wurden z.B. Beschneiungsanlagen installiert und Sessellifte errichtet. Damit haben sie nicht nur die Attraktivität Winterbergs erhöht, sondern sie haben die Wintersport-Arena Sauerland zur führenden Wintersportregion nördlich der Alpen gemacht.

Gleichwohl erfordern steigende Ansprüche der Gäste sowie das Bestehen im Wettbewerb mit anderen Ski- und Erholungsgebieten eine ständige Verbesserung des Angebotes im Skigebiet Winterberg.

Aufgrund der gesteigerten Attraktivität des Skiliftkarussells Winterberg sind einige Liftanlagen an ihre Kapazitätsgrenze gestoßen. Darüber hinaus ist es notwendig, neue Verbindungsmöglichkeiten untereinander zu schaffen, um insbesondere Knotenpunkte mit erhöhtem Skifahreraufkommen zu entlasten und darüber hinaus Unfallschwerpunkte zu entschärfen. Um einerseits dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und andererseits die Attraktivität des Ski-, Freizeit- und Erholungsgebietes Herrloh/Bremberg zu steigern, ist vorgesehen, 5 Liftanlagen in annähernd gleicher Lage durch 3 moderne Sesselliftanlagen mit höheren Kapazitäten zu ersetzen. Des Weiteren soll eine vorhandene Liftanlage parallel zur St. Georg Schanze durch eine Erweiterung des Abfahrtshanges und die Einrichtung einer Aufstiegsmöglichkeit (Förderband) besser an den südlich der Sprungschanze gelegenen Abfahrtshang ange-

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

geschlossen werden. Des Weiteren sollen zwei überbaubare Flächen zur Schneeproduktion geschaffen werden.

Die Änderungen im Einzelnen:

Die Änderungsbereiche können dem beigefügten Plan (Anlage 1) entnommen werden.

1. Änderungsbereich: Lift „Astenstraße und Rodellift Herrloh“

Die beiden Liftanlagen 1 und 16 entfallen und werden zurückgebaut. Hierfür wird in neuer Lage eine gemeinschaftliche Sesselliftanlage errichtet und eine Liftrasse ausgewiesen. Die alte Liftrasse sowie der Rodelhang und Abfahrtshang werden in einen Gemeinschaftshang für Rodel und Abfahrt umgewandelt.

2. Änderungsbereich: „St. Georg Schanze“

Im Bereich der vorhandenen St. Georg Schanze wird der Bebauungsplan an die tatsächliche örtliche Nutzung angepasst. Die Abfahrtstrasse wird neu ausgewiesen. Eine bisherige Fläche für Snowboard, Wettkampf- und Demonstrationsanlagen wird der Abfahrtsfläche zugefügt. Die örtlich vorhandenen Wegeführungen (Wirtschafts- und Versorgungswege) werden in den B-Plan übernommen. Eine bisher ausgewiesene Zeltplatzfläche für Großveranstaltungen bleibt erhalten, wird aber um die Nutzung Abfahrtshang erweitert. Teile der Tribünenbereiche werden zu einem Abfahrtshang umgewandelt. Ein weiterer Bereich der Tribünenfläche wird zu Fläche für Aufstiegsmöglichkeiten (Liftanlagen/Förderband), um die Liftanlage im Bereich der St. Georg Schanze mit der benachbarten Liftanlage Quick Lift zu verbinden. Die oberhalb liegenden Tribünenflächen bleiben erhalten.

3. Änderungsbereich: Lift Büre-Herrloh

Da die Kapazitäten der vorhandenen Liftanlagen bei weitem nicht mehr den heutigen Ansprüchen entsprechen und es immer wieder zu langen Wartezeiten kommt, ist eine Kapazitätserweiterung der Liftanlagen notwendig. Dies soll durch den Austausch des vorhandenen 4-er Sesselliftes gegen einen neuen 6-er Sessellift erfolgen. Dabei wird die bestehende Liftanlage einschließlich der Berg- und Talstation demontiert. Die neue Sesselliftanlage wird geringfügig in der Lage verändert und im Bereich der Talstation verlängert, um eine bessere und sichere Anbindung an die Liftanlage Poppenberg zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, Teile der bisher als Liftrasse

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

se definierten Fläche zurückzunehmen und neue Flächen als Liftrasse zu definieren. Die nicht mehr benötigten Liftrassenflächen werden zu Abfahrtshängen. Ein Teil der bisher überbaubaren Fläche wird hier ebenfalls zurückgenommen. Auch hier wurde die Wegedarstellung des B-Plans an die tatsächliche Wegeführung angepasst. Durch die veränderte Lage der Talstation kreuzt nun die Liftrasse eine Straßenverkehrsfläche. Diese Fläche wird neu als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Ziel der geplanten Änderungen ist es, die derzeit langen Wartezeiten zu verkürzen.

4. Änderungsbereich: Lift Poppenberg

Die bisher parallel verlaufenden 4-er Sesselliftanlage und Schlepliftanlage werden durch eine moderne 8-er Sesselliftanlage ersetzt. Hierfür ist es erforderlich, die Fläche für Liftanlagen geringfügig zu verändern. Diese wird in Teilbereichen zurückgenommen und dafür in anderen Bereichen erweitert. Durch die neue 8-er Sesselliftanlage ist es notwendig die vorhandene überbaubare Fläche im Bereich der Talstation in Richtung Hang zu erweitern. Auch bei dieser Änderung ist es das Ziel, die derzeit langen Wartezeiten zu verkürzen.

5. Änderungsbereich: Überbaubare Flächen zur Errichtung von Gebäuden/Anlagen

Im Parallelbereich zum Skilift Poppenberg sollen zwei überbaubare Flächen zur Errichtung von Gebäuden/Anlagen geschaffen werden, die der Schneeerzeugung dienen.

Durch diese erforderlichen Änderungen und Anpassungen der Infrastruktur müssen die derzeitigen planungsrechtlichen Festsetzungen angepasst werden.

2.2 Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, die beschriebenen Nutzungen planungsrechtlich abzusichern. Dabei sollen folgende Belange untereinander abgewogen werden:

- Steigerung der Attraktivität Winterbergs als Winter- und Sommersportort;
- Verbesserung des Angebotes an Winter- und Sommersporteinrichtungen;
- Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt;

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Regionalplan

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ liegt innerhalb des im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) dargestellten allgemeinen Siedlungsbereichs für Freizeitanlagen. Gemäß Ziel 16 des Regionalplanes ist in der Freizeitanlage „Herrloh-/Bremberg“ ein vielseitiges freizeit- und sportorientiertes Angebot für Outdoor-Aktivitäten vorzuhalten, das Anlagen für den Tagestourismus für die Wintersaison umfasst. Weitere relevante Aussagen für das Plangebiet trifft der Regionalplan nicht.

Die im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ vorgesehenen Verbesserungen des Wintersportangebotes entsprechen den Vorgaben des Regionalplanes. Sie passen sich gemäß § 1 (4) BauGB insgesamt den aktuellen Zielen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) an bzw. stehen diesen nicht entgegen.

3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet“ liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Winterberg“.

3.3 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist das Plangebiet als „Wald- und Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Darüber hinaus aber auch als „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen (Zulässig sind Anlagen und untergeordnete Gebäude, die dem technischen Ablauf des Wintersports dienen).“

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ wurde damit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“.

4. Inhalte der Planänderung

Innerhalb des Bereiches der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ sind folgende Nutzungen zulässig bzw. werden folgende Festsetzungen getroffen:

Sondergebiet 1 (§ 10 BauNVO)

Es dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

Zulässig sind:

1. Lifтанlagen mit Bedienungseinrichtungen
2. Sprung- und Mattenschanzen
3. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude
4. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen, wie

- Restaurationseinrichtungen wie Imbissstände, Kioske etc. mit Aufenthaltsräumen für Gäste
a4 – 10 Gebäude mit einer Fläche von max. 250 m² ohne Kellergeschoss zulässig und
- Schank- und Speisewirtschaften
b1 - 2 Gebäude mit einer Fläche von max. 450 m²

dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden;

nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe und Wohnungen –auch für Inhaber-

5. Skiverleih
6. Verleih für Spiel- und Sportgeräte im Zusammenhang mit der ganzjährigen Nutzung

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ einschließlich der Änderungen.

1. Änderungsbereich: Lift „Astenstraße und Rodellift Herrloh“

Überbaubare Grundstücksfläche für die Zulässigkeit der Ziffern 1 bis 3

1. *Lifтанlagen mit Bedienungseinrichtungen*
2. *Sprung- und Mattenschanzen*
3. *Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude*

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wird die Lage des geplanten neuen 4-er Sesselliftes neu festgesetzt. Die beiden bisher festgesetzten Lifttrassen werden in dem Zuge aufgelöst. Diese Flächen werden zu einem gemeinsamen **A** = Abfahrtshang und **R** = Rodelhang.

2. Änderungsbereich: „St. Georg Schanze“

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wird die Fläche **A** = Abfahrtshang der örtlich vorhandenen Fläche entsprechend angepasst. Zusätzlich wird ein Teil der nicht mehr benötigten Tribünenfläche für die Sprungschanze ebenfalls der Nutzung als Abfahrtshang zugeführt.

Alle örtlich vorhandenen Flächen für „Wirtschafts- und Versorgungswege ohne Einschränkung“ wurden der örtlichen Wegeführung angepasst.

Ein 10 m breiter Streifen der bisherigen Tribünenfläche wird in die Zulässigkeit der Überbaubare Grundstücksfläche für die Zulässigkeit der Ziffern 1 bis 3

1. *Lifтанlagen mit Bedienungseinrichtungen*
2. *Sprung- und Mattenschanzen*
3. *Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude*

überführt, um mit Hilfe eines Förderbandes/Lifтанlage eine Verbindung zum benachbarten Abfahrtshang zu ermöglichen.

Der obere Teil der Tribünenanlage (Festsetzung: „**T** = Flächen für Stehtribünen (Zuschauer in Erdbauweise“) sowie die Fläche für den Auslauf der Sprungschanze (Festsetzung: **AS**) bleiben erhalten. Auch die Aufstellfläche für Zelte bei Großveranstaltungen (Festsetzung: „Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen – Standort

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

für Zelt/Zelte bei Großveranstaltungen - zulässig sind Gebäude der Ziffer 3 und 4 in abweichender Bauweise im SO Gebiet“) bleibt erhalten, wird aber um die Nutzung Abfahrtshang erweitert.

3. Änderungsbereich: Lift Büre-Herrloh

Überbaubare Grundstücksfläche für die Zulässigkeit der Ziffern 1 bis 3

1. *Lifтанlagen mit Bedienungseinrichtungen*
2. *Sprung- und Mattenschanzen*
3. *Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude*

Der vorhandene 4-er Sessellift wird zurückgebaut und ein 6-er Sessellift in ähnlicher Lage neu errichtet. Die geringfügig geänderte Liftrasse und eine Verschiebung der Talstation in Richtung Norden bedingt eine Veränderung der benötigten Flächen für Lifтанlagen. Zurückgenommene Flächen dieser Zulässigkeit wurden den Flächen **A** = Abfahrtshang zugeschlagen.

Auch hier wurde die Wegedarstellung des B-Plans an die tatsächliche Wegeführung angepasst. Durch veränderte Lage der Talstation kreuzt nun die Liftrasse eine Straßenverkehrsfläche. Diese Fläche wird neu als „Straßenverkehrsfläche“ ausgewiesen.

Die im Bereich der Liftrasse festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche für Nutzungen gem. Ziffer 4 der Festsetzungen

- (4. *Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen, wie*

- *Restaurationseinrichtungen wie Imbissstände, Kioske etc. mit Aufenthaltsräumen für Gäste*
a 5 Gebäude mit einer Fläche von max. 250 m² ohne Kellergeschoss zulässig

dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden;
nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe und Wohnungen –auch für Inhaber-)

bleibt erhalten, wird allerdings an den Verlauf der neuen Liftrasse angepasst und teilweise in Fläche **A** = Abfahrtshang geändert.

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

Darüber hinaus wird eine bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltene „Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Wasserbehälter“ im Bereich der Talstation neu festgesetzt.

4. Änderungsbereich: Lift Poppenberg

Überbaubare Grundstücksfläche für die Zulässigkeit der Ziffern 1 bis 3

1. *Lifтанlagen mit Bedienungseinrichtungen*
2. *Sprung- und Mattenschanzen*
3. *Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude*

Die parallel verlaufenden Lifтанlagen, (4-er Sessellift und Schlepplift) werden durch einen 8-er Sessellift in geringfügig geänderter Lage ersetzt. Durch die leicht veränderte Lifтtrasse des 8-er Sesselliftes gegenüber den bisherigen Lifтtrassen wird die überbaubare Grundstücksfläche ebenfalls angepasst. Nicht benötigte Flächen werden aus dieser Zulässigkeit herausgenommen und der Nutzung **A** = Abfahrtshang zugeführt. Im Bereich der Talstation wird die bisherige überbaubare Grundstücksfläche für die Zulässigkeit der Ziffer 4 (b 1) des Festsetzungskatalogs

- (4. *Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen, wie*

- *Schank- und Speisewirtschaften*
b1 Gebäude mit einer Fläche von max. 450 m²

dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden;
nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe und Wohnungen –auch für Inhaber-)

in Richtung Hang erweitert.

5. Änderungsbereich: Überbaubare Flächen zur Errichtung von Gebäuden/Anlagen für die Schneeerzeugung

Für einen wirtschaftlichen Betrieb der Lifтанlage Poppenberg ist es notwendig, zwei etwa 1050 m² große Flächen parallel zu der Lifтанlage Poppenberg als überbaubare Flächen zur Errichtung von Gebäuden /Anlagen, die der Schneeerzeugung dienen, zu schaffen.

Zulässig sind „Überbaubare Grundstücksflächen für die Zulässigkeit nach Ziffer 1-3

1. *Lifтанlagen mit Bedienungseinrichtungen*
 2. *Sprung- und Mattenschanzen*
 3. *Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude*
- *Zulässig sind Gebäude mit einer Fläche von max. 200 m² und*
 - *einer max. Höhe von 8 m*

Hierzu müssen im Bebauungsplan festgesetzte Waldflächen und Waldabfahrtsflächen in Anspruch genommen werden.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehr

Die Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ sind entsprechend des Verkehrsaufkommens ausgebaut. Die verkehrliche Anbindung der Lifтанlagen, die ohnehin nur für Bedienungspersonal notwendig ist, erfolgt über das bereits bestehende Wald-/Wirtschaftswegenetz. Der Besucherverkehr, der das Skiliftkarussell aufsucht, wird wie bisher über das bestehende Straßensystem der Winterberg tangierenden Bundesstraßen direkt dem Erholungs- und Skigebiet mit dem Großraumparkplatz zugeführt. Dieser liegt zentral in der Nähe der v.g. Einrichtungen, so dass sie bequem und auf kurzem Wege zu erreichen sind.

5.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Brauch- und Trinkwasser erfolgt im Stadtgebiet Winterberg über die Stadtwerke Winterberg AöR. Die Lifтанlagen im Plangebiet mit den vorhandenen Ski- und Wanderhütten sind an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Die Berg- und Talstationen der Seilbahnen mit geringen Brandlasten werden in das kürzlich mit den Skiliftbetreibern und der örtlichen Feuerwehr aufgestellte Brandbekämpfungskonzept eingebunden. Die vorhandenen Beschneigungsteiche im Bereich der Talstationen stehen ebenfalls als Löschwasserreservoir zur Verfügung.

5.3 Abwasser / Niederschlagswasser

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt durch die Stadtwerke Winterberg AöR.

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund des sehr geringen Versiegelungsgrades über die belebte Bodenzone versickert werden.

5.4 Strom

Die Stromversorgung wird von der Westnetz GmbH sichergestellt.

5.5 Abfall

Die Abfallbeseitigung (Trennen von Hausmüll und organischen Abfällen) erfolgt je nach Bedarf durch ein privates Unternehmen im Auftrag der Stadt Winterberg und wird an der Müllumschlagstation Winterberg dem Hochsauerlandkreis zur Endlagerung übergeben.

6. Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Berechnung des landschaftlich notwendigen ökologischen Kompensationsbedarfes wurde von dem Büro Ökolyse, Dr. Wieland Vigano aus Hagen durchgeführt (Anlage 2).

Aufgrund der Kompensationsberechnung für die 5 Änderungsflächen der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg ergibt sich bei der Gegenüberstellung der Kompensationsgewinne von insgesamt 1.890 ökologischen Wertpunkten und den Kompensationsverlusten von insgesamt 2.611 ökologischen Wertpunkten nach der Umsetzung aller zu Grunde liegenden Planungen insgesamt ein geringes Kompensationsdefizit von 721 ökologischen Wertpunkten. Aus den bereits erstellten Umweltverträglichkeitsgutachten (vgl. Büro Ökolyse, Mai 2015-1, Mai 2015-2 und August 2015) wurde ein Kompensationsüberschuss von 1359 ökologischen Wertpunkten ermittelt - vergleiche nachfolgende Tabelle:

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

Projekt	Ökologische Wertpunkte
UVU Mörchen-Lift:	+ 303
UVU Büre-Herrloh:	+ 858
UVU Talstation Poppenberg:	+ 198
<u>Summe:</u>	<u>+1.359</u>
16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21	- 721
<u>Gesamt</u>	<u>+ 638</u>

Weitere Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr.21 sind damit nicht notwendig.

7. Umweltbericht

Bei einer B-Plan Änderung nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) ist die Aufstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im November 2015 wurde durch das Büro Ökolyse des Dr. Wieland Vigano eine Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BnatSchG durchgeführt (Anlage 3).

Im Bezug auf die nach der Aufstellung der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Winterberg möglichen Veränderungen der vorhandenen Biotoptypen in den 5 betroffenen Änderungsbereichen wird unter Berücksichtigung der bereits erstellten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen (vgl. Büro Ökolyse, Mai 2015-1, Mai 2015-2 und August 2015) festgestellt, dass eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten ist.

9. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

9.1 Altlasten und Kampfmittel

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt.

Sollten bei diesen oder anderen Flächen innerhalb des Plangebietes bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst, (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69-270) zu verständigen.

9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Im Änderungsplangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Bei der Bauausführung ist folgendes zu beachten:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/93750, Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)“.

9.3 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

10. Verfahren

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Stadt kann das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB anwenden, wenn die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Der sich aus der vorhandenen Eigenart des gesamten Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch die 16. Änderung nicht berührt. Die geplanten Festsetzungen werden das mögliche Nutzungsspektrum im gesamten Plangebiet nicht verändern.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens liegen vor:

- a) durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet, und
- b) es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 27.05.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 gefasst. In seiner Sitzung am 29.10.2015 hat der Rat der Stadt Winterberg diesen Änderungsbeschluss ergänzt.

Die Entwurfsberatung erfolgte in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 01.12.2015. In dieser Sitzung hat der Bau- und Planungsausschuss die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.12.2015 bis 15.01.2016.

Den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB hat der Rat in seiner Sitzung am 23.03.2017 gefasst

Inkrafttreten / Bekanntmachung gem. § 10 BauGB am 10.04.2017

Bad Fredeburg, 11.04.2017

Winterberg, 11.04.2017

Dipl.-Ing. Markus Schulte

Der Bürgermeister